

| Handlungsfeld 3 - TOURISMUS UND NAHERHOLUNG | |
|---|---|
| Maßnahme- schwerpunkt | 3.2 Weiterentwicklung des Beherbergungsangebotes |
| Maßnahme | 3.2.1 Ausbau, Um- und Wiedernutzung ländlicher Bausubstanz zu Beherbergungszwecken einschließlich Schaffung von anerkannten Qualitätsstandards |
| Indikator | Anzahl Ferienwohnungen |
| Zielzustand 2027 | 5 |
| Antragsberechtigte | Unternehmen, Private |
| Zuschuss in %, max. Förderhöhe | 35 %, max. 50.000 €/WE, 1 WE pro Vorhaben |
| Vorrangförderung | Vorrang Landesprogramm Tourismusmarketing und Destinationsentwicklung bei nichtinvestiven Maßnahmen |
| Maßnahmeinhalt | <p>Folgende investive und nicht investive Maßnahmen und Vorhaben sollen unter diesem Maßnahmeschwerpunkt mit LEADER-Mitteln unterstützt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schaffung und/oder Ausbau von Ferienwohnungen mit mindestens 3 Betten pro WE, die geeignet sind, eine Klassifizierung (z. B. Sterneklassifizierung von Ferienwohnungen und Pensionen durch den DTV) zu erreichen; Neubau ist nicht förderfähig; pro Vorhaben ist eine Ferienwohnung förderfähig - Schaffung Barrierefreiheit, behindertengerechte Ausstattung, Gesundheitsangebote u. ä. - Einführung von regionalen Qualitätsstandards für die Beherbergung und Gastronomie (z. B. zielgruppenorientierte Zertifizierung für fahrradfreundlichen Gastbetriebe wie Bett & Bike) und Unterstützung von Klassifizierungsvorhaben sowie Qualitätssicherung der erreichten Standards durch entsprechende Aus- und Fortbildungsangebote (z. B. Qualitätsgastronomie) |
| Notwendige Unterlagen, Erklärungen und Nachweise | |
| Für <u>alle</u> Vorhaben | <ul style="list-style-type: none"> - Formular Projektantrag - Bei Privaten, Vereinen und Sonstigen: Vorlage einer Finanzplanung, der Nachweis der Finanzierbarkeit kann z.B. durch Kontoauszüge, Kreditzusagen oder Eigenerklärung zur Finanzierung einschl. der vollständigen Vorfinanzierung erfolgen |
| Nur für <u>investive</u> Vorhaben | <ul style="list-style-type: none"> - Projektbeschreibung für investive Maßnahmen - Vorlage der Verfügungsberechtigung über das Grundstück/die Immobilie, z. B. Eigentumsnachweis oder Erbbaupacht - Vorlage von aussagekräftigen Plänen und Skizzen einschl. Lageplan und Fotos vom Ist-Zustand zum Vorhaben - Soweit erforderlich: denkmalschutzrechtliche Genehmigung, Baugenehmigung o. ä. - Kostenberechnung nach DIN 276, Kostenvoranschläge von Handwerkern oder Vergleichbares - Erklärung, dass baukulturelle Vorgaben eingehalten werden (siehe Merkblatt Baukultur) |
| Nur für <u>nichtinvestive</u> Vorhaben | <ul style="list-style-type: none"> - Formular Projektbeschreibung für nichtinvestive Vorhaben mit Darstellung der Kosten und des Finanzierungsplanes - Untersetzung der Kosten durch konkrete Angebote/vergleichbare Rechnungen zur Nachweisführung der Plausibilität des Kostenplanes (soweit möglich) |

Hinweise zu investiven Vorhaben

Einheitskosten Gebäude

Nach FRL LEADER/2023 vom 12. Juli 2023 sind die förderfähigen Ausgaben auf Basis von „Einheitskosten Gebäude“ zu ermitteln.

Antragsteller müssen damit zur Abrechnung des Vorhabens der Bewilligungsbehörde keine Rechnungen und Zahlungsbelege mehr vorlegen.

Als Berechnungsverfahren werden Einheitskosten Gebäude bei Umnutzungen oder vollständigen Sanierungen mit umfassendem Eingriff in die Bausubstanz von Gebäuden angewendet. Im Ergebnis des geförderten Vorhabens muss ein beheizbarer Massivbau entstehen. Bei den Einheitskosten Gebäude handelt es sich um einen **Kostensatz in EUR pro m² der Nettoraum-Flächen**. Für Vorsteuerabzugsberechtigte kommt ein reduzierter Kostensatz zur Anwendung. Er setzt sich aus Erfahrungswerten zusammen und wurde über ein Gutachten ermittelt. Die Fortschreibung orientiert sich am Baupreisindex für Sachsen.

Es gelten folgende Kostensätze je m² der Netto-Raumflächen des förderfähigen Gebäudes bzw. Gebäudebereichs (Stand 1. März 2023).

- 1.856 EUR pro m² der Netto-Raumflächen des förderfähigen Gebäudes bzw. Gebäudebereiches
- 1.560 EUR pro m² für Vorsteuerabzugsberechtigte.

Nähere Informationen finden Sie im »Informationsblatt zur Anwendung von Einheitskosten Gebäude für Umnutzungen oder umfassende Sanierung von Gebäuden«.

Hinweise zu nichtinvestiven Vorhaben

Einheitskosten Personal

Mit der FRL LEADER/2023 vom 12. Juli 2023 wurde eine neue Pauschale der förderfähigen Ausgaben für direkten Personalkosten, z.B. Anstellung von Projektmanagements eingeführt. Die werden auf Basis von Einheitskosten Personal ermittelt. Antragsteller müssen damit zur Abrechnung des Vorhabens der Bewilligungsbehörde keine Lohn- bzw. Gehaltsabrechnungen und Zahlungsbelege mehr vorlegen.

Die Einheitskosten Personal werden als Monats- und Stundensätze für verschiedene Anforderungsniveaus ermittelt. Damit wird der Komplexität und der Schwierigkeit der ausgeübten Tätigkeit im jeweiligen Fördervorhaben Rechnung getragen. Nähere Informationen finden Sie im »Informationsblatt zur Anwendung von Einheitskosten Personal zur Förderung von direkten Personalkosten nach der FRL LEADER/2023«.

Allgemeine Hinweise

- Im Rahmen des Rankings kann nur bewertet werden, was anhand vorliegender einschlägiger Unterlagen belegt wird!
- Bis spätestens zum Stichtag der Projektantragstellung bei der Region sind oben genannte Nachweise und Erklärungen so weit zutreffend, vollständig zusammen mit dem Projektantrag einzureichen.
- Der Projektantrag ist inkl. aller Anlagen sowohl in Papierform (im Original unterschrieben) als auch digital einzureichen.
- Die Vorhabenbeschreibung ist zusätzlich in digitaler Form ohne Unterschrift zur Verfügung zu stellen.
- Sämtliche Erklärungen können auch in einem Dokument zusammengefasst werden und sind mit Unterschrift und Datum zu bestätigen.